OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603911/4/Py/PP

Datum:
Linz, 4. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M.D., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H.A., X, L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 20. Juli 2020, GZ: VerkR96-3147-2017/Stu/HL, betreffend Abweisung eines Antrages gemäß § 54b VStG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Juli 2020, GZ: VerkR96-3147-2017/Stu/HL, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 14. Juli 2020 auf Gewährung einer monatlichen Ratenzahlung in Höhe von 100 Euro für den Verwaltungsstrafbetrag von 1.907,90 Euro abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass davon ausgegangen wird, dass die finanziellen Schwierigkeiten des Antragstellers nicht bloß vorübergehend sind sondern Uneinbringlichkeit der offenen Geldstrafe vorliegt.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung gestellte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass sich die Abweisung des Antrages auf Gewährung monatlicher Ratenzahlung als rechtswidrig erweist, da die Behörde zwingend einen angemessenen Aufschub bzw. Teilzahlung zu bewilligen hat, soweit dem Bestraften aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist. Zudem setzt § 54b Abs. 3 VStG 1991 voraus, dass die Geldstrafe an sich uneinbringlich ist, wovon keine Rede sein kann.

Der Bf hat im Juli 2020 bereits eine Teilzahlung in Höhe von 150 Euro geleistet woraus bereits ersichtlich ist, dass die Geldstrafe an sich, wenn auch in Form von Teilzahlungen, einbringlich ist. Irgendwelche angeblich erfolglosen Exekutionen in der Vergangenheit sind dabei völlig unmaßgeblich. Entscheidend ist die positive Prognose im Zeitpunkt der nunmehrigen Antragstellung, weshalb die Stattgebung der Beschwerde und Bewilligung einer monatlichen Ratenzahlung in Höhe von 100 Euro sowie die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt wird.

3. Mit Schreiben vom 24. August 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 2020. Mit Eingabe vom 20. Oktober 2020 teilte der Rechtsvertreter des Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass auf die Abhaltung der mündlichen Verhandlung verzichtet wird. Eine Abberaumung der Verhandlung erfolgte nicht. Weder der Bf noch sein Rechtsvertreter sind zur Verhandlung erschienen, weshalb diese in deren Abwesenheit durchgeführt wurde. Seitens der belangten Behörde hat eine Vertreterin der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung an der Verhandlung teilgenommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 9. Oktober 2017 wurde über den Bf wegen Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. a iVm § 5 Abs. 1 StVO eine Geldstrafe in Höhe von 2.200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 462 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 220 Euro vorgeschrieben.

Über Antrag des Bf wurde ihm eine Ratenzahlung beginnend ab 5. November 2017 von zunächst einmalig 120 Euro und in der Folge 23 x monatlich 100 Euro gewährt.

Nachdem bis März 2018 keine Zahlungen geleistet wurden, erging am 9. März 2018 an den Bf die Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe binnen 8 Tagen. Da der Bf dem keine Folge leistete, erging am 12. April 2018 der Auftrag zu dessen Vorführung an die PI Gallneukirchen, worauf der Bf am 20. April 2018 neuerlich einen Antrag auf Teilzahlung stellte und gegenüber der Behörde angab, dass er nunmehr als Selbständiger berufstätig sei. Nachdem bis 11. Oktober 2018 keine Zahlungen einlangten wurde am 15. Oktober 2018 neuerlich die zwangsweise Vorführung zum Strafantritt erlassen, worauf sich der Bf wieder mit der Behörde in Verbindung setzte. Am 15. Jänner 2019 wurde ihm ein Strafaufschub bis 30. April 2019 gewährt. Die Höhe der offenen Forderung belief sich zu diesem Zeitpunkt auf 2.425 Euro (Strafbetrag, Verfahrenskosten, Mahngebühr). Am 6. Mai 2019 wurden einmalig 500 Euro vom Bf beglichen, bis 31. Oktober 2019 gingen keine weiteren Zahlungen ein.

Mit Beschluss des BG Urfahr vom 6. November 2019, GZ: 12 E 3378/19d - 2, wurde wegen der offenen Forderungen des Bf gegenüber dem Land Oberösterreich in Höhe von 1.700 Euro samt Anhang die Fahrnis- und Gehaltsexekution bewilligt. Beim Exekutionsversuch am 25. November 2019 wurden keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden. Am 28. November 2019 wurde ein Vermögensverzeichnis nach § 47 EO vorgelegt, wonach der Bf über kein Vermögen und keine Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit verfügt und eine monatliche Notstandshilfe in Höhe von rund 600 Euro bezieht. Mit Schreiben vom 3. Jänner 2020 teilte das Arbeitsmarktservice der belangten Behörde mit, dass der Bf mit 1. November 2019 aus dem Leistungsbezug ausgeschieden ist.

Dass sich seine finanzielle Situation inzwischen verbessert hat bzw. der Bf inzwischen über regelmäßige Einkünfte verfügt, wurde von ihm nicht dargelegt. Vielmehr teilte er im Antrag vom 14. Juli 2020 auf Bewilligung von Ratenzahlungen der Behörde mit, dass er am heutigen Tag eine weitere Teilzahlung in Höhe von 150 Euro geleistet habe, sich seine wirtschaftliche Situation jedoch nicht verbessert hat.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 2020.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die im gegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018 lautet wie folgt:

„Vollstreckung von Geldstrafen

§ 54b. (1) Rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen sind binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

(1a) Im Fall einer Mahnung gemäß Abs. 1 ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

(1b) Als Grundlage für die Einbringung der vollstreckbar gewordenen Mahngebühr ist ein Rückstandsausweis auszufertigen, der den Namen und die Anschrift des Bestraften, den pauschalierten Kostenbeitrag und den Vermerk zu enthalten hat, dass der Kostenbeitrag vollstreckbar geworden ist. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896.

(2) Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

(3) Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.“

5.2. Die Erteilung einer Bewilligung nach § 54b Abs. 3 VStG liegt nicht im Ermessen der Behörde. Nach § 54b Abs. 3 VStG hat die (gemäß § 1 VVG für die Vollstreckung zuständige) Behörde einem Bestraften auf Antrag betreffend offener Geldstrafen Zahlungserleichterungen zu bewilligen, wenn (kumulativ) ihm aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist und die verhängte Geldstrafe nicht uneinbringlich ist, sich der Bestrafte also bloß vorübergehend in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Bei erwiesener

Uneinbringlichkeit dürfen Zahlungserleichterungen demnach nicht bewilligt werden. Alleine das Interesse des Bestraften daran, dass – wenn auch im Interesse seiner Familie gelegen – eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht vollzogen wird, genügt demgemäß für die Gewährung von Zahlungserleichterungen nicht (*Wessely* in Raschauer/Wessely[2], § 54b Rz 8 mwN).

Für die Beurteilung der Einbringlichkeit der Geldstrafe ist auf die Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen. Uneinbringlich ist eine Geldstrafe jedenfalls dann, wenn eine Zwangsvollstreckung bereits erfolglos versucht wurde. Wurde eine Zwangsvollstreckung noch nicht versucht, darf die Uneinbringlichkeit nur aufgrund der Offenkundigkeit (z.B. in Folge der Insolvenz des Bestraften) oder aufgrund eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens angenommen werden, dessen Ergebnis die Annahme rechtfertigen muss, dass die verhängte Geldstrafe mit hoher Wahrscheinlichkeit uneinbringlich ist (VfGH 30.11.1979, 8679/1979, mwN). In diesem Ermittlungsverfahren ist daher insbesondere zu prüfen, ob der Bestrafe einer regelmäßigen Beschäftigung nachgeht oder ob er über sonstige Einkünfte oder Vermögen verfügt (*Fister in Lewisch/Fiste/Weilguni,* Verwaltungsstrafgesetz[2], § 54b Rz 7 nwN). Dem Bestraften trifft eine besondere Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung dahingehend, dass er die für die Zahlungserleichterung geltend gemachten wirtschaftlichen Gründe konkret darzulegen hat (vgl. VwGH 15.12.2011, 2011/09/0160).

Der Bf hat im gegenständlichen Verfahren keinerlei Angaben, aus denen ersichtlich wäre, dass seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten bloß vorübergehender Art sind, dargelegt. Er hat auch – trotz zunächst ausdrücklichen Antrags in der Beschwerde – eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für nicht erforderlich erachtet. Im Hinblick auf den erhobenen Sachverhalt (erfolgloser Versuch einer Zwangsvollstreckung, Konkurs des Bf, Einstellung des Leistungsbezuges des AMS, kein nachweisliches regelmäßiges Einkommen) ist somit von einer Uneinbringlichkeit der offenen Forderung auszugehen.

Die belangte Behörde hat daher den Antrag des Bf auf Gewährung von Ratenzahlung zurecht abgewiesen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny